

Die erste Seite

Autor(en): **Reich, Richard**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **53 (1973-1974)**

Heft 7: **Schulprobleme**

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die erste Seite

ALS AM 13. OKTOBER 1965 der Solothurner Ständerat Dr. Karl Obrecht seine Motion zur Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung einreichte – Nationalrat Peter Dürrenmatt doppelte noch im gleichen Jahr in der Volkskammer nach –, wirkte dies fast wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Zwar mangelte es weder an Juristen noch an Politikern, die angesichts der wachsenden staatspolitischen Probleme eine generelle Überprüfung unserer Verfassung für zweckmässig hielten. Doch ihnen fehlte der Glaube an die politische Realisierbarkeit. Und nur das grosse persönliche Ansehen der Motionäre sowie das rückhaltlose Engagement des unvergessenen Basler Staatsrechtslehrers Max Imboden vermochten wohl zu verhindern, dass der Vorstoss im dichten Abwehrnetz eines skeptischen Pragmatismus wirkungslos verpuffte.

Seither hat sich einiges geändert. Zwar ist auch heute, acht Jahre später, nichts von einer «Grundwelle der Verfassungsreform» zu spüren. Nach sechsjähriger Arbeit der «Kommission Wahlen» liegt aber immerhin eine fünfbändige eidgenössische Auslegeordnung von Kantonen, Universitäten, Parteien und weiteren Organisationen vor, die nunmehr durch einen fast 800seitigen Schlussbericht der Kommission selbst gekrönt worden ist. Und was weit wichtiger ist: Kaum jemand ist noch der Meinung, es handle sich um eine blossе intellektuelle Sandkastenübung. Der Bundesrat selbst, der 1965 wenig Begeisterung zeigte und damals anderthalb Jahre brauchte, um die Ausführung des Motionsauftrags auch nur einzuleiten, kehrte sofort nach Abschluss der Kommissionsarbeiten und Monate vor ihrer Publikation alles Nötige vor, um die rasche Verwirklichung der nächsten Phase des Unternehmens zu gewährleisten: die Bereitstellung von konkreten Arbeitsgrundlagen für eine erweiterte Kommission, die den Auftrag übernehmen soll, einen Verfassungsentwurf zu formulieren.

Das ist im Vergleich zum Ausgangspunkt von 1965 viel – und doch nicht genug. Auf Seite 706 des Schlussberichts steht geschrieben, worauf es letzten Endes entscheidend ankommt: Es bedarf «einer zielbewussten, mitreissenden Führung durch die politische und intellektuelle Elite, einer ständigen, objektiven Information durch Presse und Massenmedien», um wirklich gültige Antworten auf die Frage nach einer zukunftsträchtigen Verfassungsordnung unseres Staatswesens zu finden.

Richard Reich
